Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadt-/Gemeindegebiet von (...)

**Präambel**

(…)

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der teilnehmenden Kommunen voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

1. **Gegenstand der Förderung**

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Modulfläche von 10 m² für selbstgenutzte, bestehende und/oder neu zu errichtende Einfamilienhäuser im Stadt-/Gemeindegebiet von (…) wird mit Zuschüssen gefördert.

1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes von (…) sind.

1. **Förderungsvoraussetzungen**

* Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
* Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
* Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt-/ Gemeinde (…). Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
* Je Antragsteller:In und je Einfamilienhaus wird nur eine Photovoltaik-Anlage gefördert.

1. **Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

1. Eigenleistungen.
2. Erweiterungen von bereits bestehenden Photovoltaik-Anlagen.
3. Gepachtete, gemietete, geleaste oder gebrauchte Photovoltaik-Anlagen.
4. Anträge, welche nach dem 30.09.2025 eingereicht werden.
5. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
6. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Antragstellung begonnen wurde.
7. Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt Klimafit Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.
8. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 300,00 Euro.

1. **Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung**

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der Antrag stellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde/Stadt (…) zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Gemeinde/Stadt (…) übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Gemeinde/Stadt (…) keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

1. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt/Gemeinde (...), Fachbereich/Abteilung/Amt (...) (Adresse und Kontaktdaten wie Telefon/E-Mail) oder online unter [www.(...).de](http://www.(...).de)

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich oder via E-Mail oder über das kommunale Serviceprotal bei der Stadt/Gemeinde (...) unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt/Gemeinde (...) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt/Gemeinde (...) übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

1. **Leistungsnachweise und Fristen**

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger:In hat bis zum Ende der oben genannten Frist folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

* ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
* den Kostennachweis mit Angaben zur Leistung der Anlage (kWpeak), der Art der Module und der Modulfläche (m²) für die Installation der Anlage,
* Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage. Diese können anonymisiert im Rahmen von Klimafit Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt/Gemeinde (...) veröffentlicht werden sowie

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt/Gemeinde (...) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

1. **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich (...).

1. **Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

* diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
* wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt/Gemeinde (...) unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

1. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am XX.XX.2024 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis XX.XX.2024. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt/Gemeinde (...) kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt/Gemeinde (...) bekanntgegeben.

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Stadt/Gemeinde (...) vom xx.xx.20xx wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.